



Città di Bolzano
Stadt Bozen

Auszug aus der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde mit Beschluss des Kommissars für die provisorische Verwaltung der Gemeinde Bozen in Ausübung der Funktionen des Gemeinderates Nr. 140 vom 23.08.2005 genehmigt.

Art.8: Öffentliche Dienste

Die Dienste des städtischen Bibliothekssystems sind allen, Personen oder Körperschaften jeglichen Geschlechts, Alters, geschlechtlicher Ausrichtung, Rasse, Religion, Nationalität, Sprache, Meinung und sozialer Stellung frei zugänglich. Sie werden nach den Kriterien der Unparteilichkeit, der Toleranz von Meinungen und Ansichten und unter Wahrung des Datenschutzes und der besonderen Bedürfnisse der minderjährigen Benutzer geführt.

Art.10: Freier Zugang zur Stadtbibliothek

Die Bürger, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können die Stadtbibliothek frei besuchen; in den Zweigstellen gibt es keine Altersbeschränkungen. Der Zugang zu den Sälen mit historischen Sammlungen wird durch eine Ermächtigung des Bibliotheksleiters oder seiner Stellvertreter erteilt.

Art.12: Präsenzbenutzung

Die Nutzung des Präsenzbestandes in Freihandaufstellung, der Kataloge und der elektronischen Medien ist frei und üblicherweise keinen mengenmäßigen Beschränkungen ausgesetzt; normalerweise darf jeweils in nur ein/eine Zeitschrift, Tageszeitung und Periodikum Einsicht genommen werden.

Um eine Medieneinheit aus dem Magazin oder aus nicht öffentlich zugänglichen Räumen zu erhalten, muss ein eigener Antrag ausgefüllt werden. Falls die Medien in Außenlager liegen, wird gewährleistet, dass sie binnen zwei Tagen ab Antrag verfügbar sind.

Die Modalitäten und Beschränkungen für die Nutzung von besonderen Medieneinheiten (z. B. Manuskripten, alten und kostbaren Büchern und Raritäten, Bild- und Tonträgern, elektronischen Geräten, Mikrofilmen u.Ä.) sowie die Nutzung besonderer Geräte werden auf Verfügung des Bibliotheksleiters festgelegt. Zur Einsichtnahme in die Raritäten und kostbaren Bestände müssen die Benutzer das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen schriftlichen Antrag und einen Ausweis vorlegen; es darf jeweils in nur einem Werk nachgeschlagen werden. Forscher und Studenten, die Diplomarbeiten, Habilitationsschriften oder Veröffentlichungen über Manuskripte, antike oder wertvolle Bücher oder Raritäten abgefasst haben, sind verpflichtet, der Stadtbibliothek eine Ausgabe ihrer Forschungsarbeit zu schenken.

Art.13: Ausleihe

Ausleihberechtigt sind die Bürger, die in der Provinz Bozen ansässig sind, sowie die Personen, die hier ständig ihren Studien-, Arbeits- oder einen Wohnsitz haben und die einen Vordruck ausfüllen, in dem sie erklären, dass sie im Besitz der Voraussetzungen sind, die Benutzer der Stadtbibliothek haben müssen, wie z. B. die Ansässigkeit in einem EU-Staat. Bürger aus Nicht-EU-Ländern sind verpflichtet, eine schriftliche Erklärung des Arbeitsgebers oder der Schule/Universität vorzulegen.

Auch Personen mit Behinderung oder Pflegebedürftige können von ihrem Bevollmächtigten als Benutzer angemeldet werden; es müssen mindestens die kopierten Ausweise des Bevollmächtigten und des Anweisenden vorliegen.

Sollte ein Benutzer noch minderjährig sein, so ist eine schriftliche Ermächtigung der Eltern oder einer erziehungsberechtigten Person notwendig, um sich einschreiben zu können.

Bei der Anmeldung müssen die meldeamtlichen Daten des künftigen Benutzers mitgeteilt werden; dies erfolgt persönlich und der Antragsteller muss einen gültigen Ausweis und die Magnetkarte seiner Steuernummer vorlegen, die als Bibliotheksausweis fungieren wird.; es besteht außerdem auch die Möglichkeit der Einschreibung mittels digitaler Unterschrift.

Von der Leihe sind die Präsenzbestände, Periodika, Diplom- und Doktorarbeiten, wertvolle Bücher und Raritäten, Werke, die vor 1935 erschienen oder in einem schlechten Zustand sind, ausgeschlossen.

In jeder Niederlassung des städtischen Bibliothekssystems dürfen bis zu **5** Medieneinheiten (bis zu maximal **8** Bänden) und **1** multimediales Werk (Audio-CD, CD-Rom, DVD, VHS, Hörbuch) ausgeliehen werden. Die Leihfrist beträgt für Druckwerke **30** Tage, für elektronische Medieneinheiten **7** Tage, und kann eventuell verlängert werden.

Wörterbücher, Gesetzbücher u.Ä. können für 24 Stunden entliehen werden; es können außerdem gesonderte Ausleihbedingungen an geschlossenen Tagen, am Wochenende, an Feiertagen und während der Nachtstunden gewährt werden.

Werden entlehene Medieneinheiten nicht fristgerecht zurückgegeben, so wird der Bibliotheksbenutzer drei Mal schriftlich dazu aufgefordert. Auf die dritte Aufforderung folgt ein Entlehnverbot mittels Einschreiben mit Rückantwort, das den Ausschluss von der Leihe für mindestens neunzig Tage ab Rückgabe der Medien zur Folge hat. Beträgt der Verzug bei der Rückgabe mehr als 120 Tage bzw. es liegt der dritte Ausschluss von der Ausleihe vor, so wird der Benutzer für ein Jahr von der Ausleihe ausgeschlossen.

Die Stadtbibliothek bietet ihren Benutzern auch den Dienst der Fernleihe an, die im Bestand von auswärtigen in- oder ausländischen Bibliotheken aufscheinen.

Art.14: Rechte und Pflichten der Bibliotheksbenutzer

In den Lese- bzw. Zeitschriftenlesesälen müssen sich die Bibliotheksbenutzer ruhig verhalten, und für eventuell beschädigte Materialien, Ausstattungen oder Einrichtungsgegenstände haften. Geht ein Werk verloren oder wird es beschädigt, so muss der Benutzer womöglich eine identische Auflage kaufen oder ein Exemplar gleichen Wertes beschaffen, oder auch den entsprechenden Geldbetrag bezahlen.

In den Räumen der Bibliothek ist es verboten zu rauchen, mit dem Handy zu telefonieren, Getränke und Speisen zu konsumieren, Tiere mitzubringen; außerdem soll man Taschen, Aktentaschen und Computertragetaschen in den dazu bestimmten Schließfächern abstellen, wo diese vorhanden sind.

Die Bibliotheksbenutzer sind verpflichtet, Änderungen ihres Wohnsitzes, ihrer Telefonnummer und/oder der Email- Adresse umgehend mitzuteilen.

Art.17: Multimedia- und Telematikdienste

Die Benutzung der Informatikdienste ist kostenlos und ausschließlich den Mitgliedern der Stadtbibliothek vorbehalten, die sie aus Forschungs-, Studien- und Dokumentationszwecken benötigen. Jeder Bibliotheksbenutzer hat maximal **1** Stunde pro Tag und **3** Stunden pro Woche von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr freien Zugang zum Internet. Den Mitgliedern sind gebührenpflichtige Dienste, Wareneinkäufe und das Einspeichern von Files ins Netz nicht erlaubt.

Die Benutzung der Computer mit Textbearbeitungsprogrammen ist auf **3** Stunden pro Tag und maximal **12** Stunden pro Woche von 8.00 Uhr bis 19.30 Uhr begrenzt.

Die Bibliothek berechnet für Ausdrucke und Disketten bestimmte Gebühren, es ist nämlich strengstens verboten, persönliche Speichervorrichtungen zu benutzen bzw. installieren.

Der Benutzer ist im Sinne der geltenden Gesetze zivil- und strafrechtlich für die Benutzung des Internet verantwortlich und verpflichtet sich, eventuelle Schäden an den Geräten zu vergüten. Die Verletzung der Pflichten dieser Benutzerordnung haben die Suspendierung bzw. den Ausschluss vom Internet-Zugang und die Anzeige bei den zuständigen Behörden zur Folge.

Die Aufsichtspflicht der Minderjährigen bei der Benutzung des Internet obliegt den Eltern oder der erziehungsberechtigten Person. Diese sollten in der Lage sein, dem Kind oder Jugendlichen auf zufriedenstellende Weise zu erklären, auf welche Ressourcen und Gefahren er im Netz stoßen kann, um ihm einen aufmerksamen und verantwortungsvollen Umgang mit dem Medium beizubringen.

Art.18: Vervielfältigungen

Die Vervielfältigung von Werken aus dem Bestand der Stadtbibliothek ist unter Beachtung der Gesetze über das Urheberrecht erlaubt.

Der Fotokopierdienst ist kostenpflichtig. Es ist verboten, Manuskripte, Raritäten, alte und wertvolle Bücher, beschädigte Medien zu vervielfältigen, jedoch kann der Bibliotheksleiter Ausnahmen erlassen, wenn besondere Studien- oder Arbeitsgründe vorliegen. Bei Vervielfältigung auch nur kurzer Auszüge von Diplomarbeiten muss die schriftliche Genehmigung des Verfassers eingeholt werden.

Die fotografische Reproduktion muss ohne Flash erfolgen und das Negativ, das Dia oder der digitale Datenträger der Stadtbibliothek ausgehändigt werden.